

A. K. 80^b, 21.

ARTICULI

der bereits Anno 1621. fundirt

Löbl. Schwerdfeger-

Grabe-Gesellschaft

und der damit verknüpfften

Begräbniß-

und

Beneficien - Casse

in Dresden,

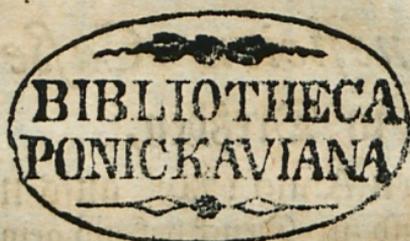
Wie dieselben Anno 1749. aufs neue re-
vidiret und in Druck bekand gemacht
worden.

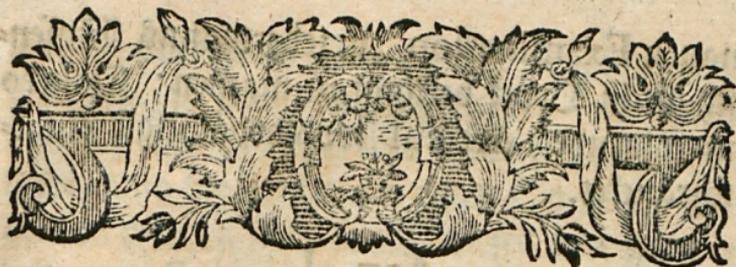


Dresden, druckts Joh. Christoph Krause.

Y a
2683

X 2290700





Im Nahmen der hochgelobten heiligen
Dreynigkeit, Amen!



S hatbereitz am 6. May 1621.
das Löbliche Handwerck der
Schwertfeger in dieser Kö-
nigl. Residenz Dresden, eine
zur Ehre Gottes eingerichtete
Reichen Ordnung unter sich eingeführet, in
welcher dieselben auch andere honette Per-
nen und Gelehrte, als Mit-Glieder auf- und
angenommen, welche Societät noch bis dato
continuiert, und nunmehr die älteste Gra-
be-Societät ist, so man in Dresden findet.

Ob nun zwar die Anfangs aufgesetzten Ar-
ticul nach der Veränderungen der Zeiten,
und andern Umständen, den 1. Jul. 1731.
verändert, verbessert und vermehret worden,
so hat diese Löbliche Societät beym Haupt-
Quartal 1748. abermahl resolviret, solche
einmahl zu revidiren, und nach geschעהer ge-
nauen

neuen Examination zu jedermanns Wissenschaft in Druck bekandt zu machen; Dahero in folgende Articul wohlbedächtigt eingeschränket.

ART. I.

Niemand wird in diese Grabe-Societät auf- und angenommen, welcher nicht einer ehrliche Profession oder Kunst zugethan, auch eine gute Nachrede, erbarn Wandels und Christlichen Lebens sich befließiget, und zur Evangelischen Lutherischen Kirche bekennet.

Art. II.

Jede Person, so sich zu dieser Societät als ein Mittglied einverleiben will, ist verbunden, beym Haupt-Quartal sich ordentlich anzugeben, ihr Alter und Jahre nach Gewissen zu melden, und Zwen Thaler baares Geld pro Inscriptione zu erlegen, auch die in der Lade befindlichen Leges so gleich zu unterschreiben, und sich also denenselben in allen und jeden nachzukommen, zu verpflichten.

Art. III.

Wenn ein Mitglied dieser Societät ver-
stir-

stirbet, oder auch sein Weib, Söhne und
Töchter, so noch unausgestattet, wie auch
das bey ihm in Lohn und Brod stehende Ge-
sinde, und die Leiche mit einen Conduct be-
graben werden soll, so kan dieses den ordent-
lichen zur Societät bestellten Grabebitter so
gleich angekündigt werden, der es dem ad-
ministrirenden Ober = Aeltesten zu melden,
Tag und Stunde der Beerdigung anzeigen,
die Träger bestellen und die Mitglieder zum
Conduct ordentlich einladen soll. Wenn
nun derselbe ein und ander Membrum nicht
zu Hause antrifft, oder keine andere Gelegen-
heit zum Grabebitten ausfindig machen kan,
ist er gehalten, des Verstorbenen Nahmen,
Ort, Gasse, Tag und Stunde des Begräb-
nisses mit Kreide an die Thüre zu schreiben,
und wenn ein solch Mitglied, nach erlangter
Wißenschafft nicht erscheinet, oder eine ande-
re ehrbare Person an dessen Stelle zum Con-
duct zu rechter Zeit abschicket, soll solches dem
Oberältesten gemeldet, und bey dem jährlichen
Haupt = Quartal Vier Groschen Strafe
von ihm eingetrieben werden, bey oft wie-
derholten mahlen ist solcher aber von der
Gesellschaft zu excludiren. Kan sich aber
ein Membrum legitimiren, daß er von der
Beerdigung nichts erfahren, auch etwan

verreiset oder krank gewesen, so ist derselbe nur einen Groschen zu zahlen gehalten, wie denn auch der Grabebitter dahin angewiesen worden, daß er, wenn eine Person nicht persönlich mit gehen kan, oder verreiset, oder krank, an dessen Stelle eine andere erbahre Person zum Leichbegleiten zu bestellen, und einen Groschen davor zu liquidiren.

Art. IV.

Wenn aber eine Leiche der Societät nur Morgens oder Abends ohne Leich-Conduct beygesetzt werden soll, sind nur allein die Träger und die Aeltesten, so neben den Sarg gehen sollen zu bestellen.

Art. V.

Alle und jede Leichenbegleiter sollen in guten schwarzen Kleidern langen Mänteln und Flöhren vor den Trauerhause sich, ehe die Leiche aufgehoben wird, einfinden, oder wie in 3ten Articul gemeldet, einen tüchtigen Mann in ehrbarer schwarzer Kleidung abschicken, auch bey haltenden Leichenpredigten in der Kirche bleiben, und denen Leidtragenden auch bey halben Schulleichen das Rückgeleit wieder nach Hause geben, und zwar bey Zwey Groschen Strafe.

Art.

Art. VI.

Ob nun schon Anfangs die Membra Societatis das Tragen der Leiche, nach Ordnung ihrer Einschreibung über sich gehabt, so hat die Gesellschaft vor einigen Jahren beschloßen, eine Anzahl so genannte Frey-Träger anzunehmen, welchen die Anfangs schuldigen **Zwey Thaler** Einlage erlassen wird, und so lange das Tragen über sich nehmen bis sich ein neuer Frey-Träger angiebet, da dem Ältesten Frey-Träger das Tragen der Leichen abgenommen, und er nur bey Conducten mit zu erscheinen verbunden.

Art. VII.

Jedes Membrum ist bey Kranckheiten, Ehrenwercken und Badecuren von Mitgang befreuet, bey andern Umständen aber einen tüchtigen Mann zu senden, oder **Bier Groschen** Strafe zu erlegen, gehalten.

Art. VIII.

So sollen auch eines jeden verstorbenen Mitgliedes Wittbe bey der Gesellschaft erhalten, und nur bey Leich-Processen mit der ganzen Schule mitzugehen verbunden seyn: Woferne sich aber solche Wittben wieder von neuen verheyrahet, und es bey dem Haupt-

Quartal meldet , soll| deren neue Ehemann
nur Einen Thaler zur Societäts-Casse. als
Einkauff-Geld zahlen, und wann solches nicht
geschicht, ist die Wittbe von der Societät zu
excludiren. Wie denn auch diejenige Witt-
be so sich eines unerbahren liederlichen Le-
bens ergiebt, oder sich schwängern lässet, so
gleich aus der Societät zu stoßen.

Art. IX.

Das Leichen-Geräthe, bey welchen ein kost-
bahres silbernes Crucifix befindlich, kan auch
frembden Personen gegen Erlegung Eines
Thalers, bey Beysetzungen, verliehen werden ;
Wolten aber dieselben einen Leichen- Proceß
belieben, und nebst dem Leichen-Geräthe auch
das Tragen und Begleitung der Gesellschaft,
so zur Zeit etliche 60. Personen starck ist, ver-
langen, so wird dafür Drey Thaler für eine
solche Einkaufs-Leiche gezahlet , da denn der
Grabebitter, oder wer sonst eine solche Lei-
che zu weist, von jedrm Thaler 3. Gr. zur
Ergößlichkeit erhält , und wird ein jedes So-
cietäts-Glied sich hoffentlich bemühen , die-
ses Leichen-Geräthe bey frembden Personen
bestens zu recommendiren , um der Cassa
einen Zugang zu schaffen, welcher zur Verbes-
serung und Anschaffung neuer Leichen-Tü-
cher

cher angewendet, und jährlich ordentlich berechnet werden soll.

Art. X.

Wenn eines Membri Vater, Mutter, Geschwister oder andere Anverwande, die sich nicht würcklich an seinen Tisch oder Lohn befinden, verstorbet, ist die Gesellschaft mitzugehen nicht verbunden, es wäre denn, daß sich derselbe wegen des Ganges und Leichen-Geräthes vergliche. dabey man die Christliche Billigkeit allezeit beobachten wird.

Art. XI.

Bei Pest-Zeiten und andern ansteckenden Krankheiten, auch gefährlichen Fiebern, die Gott in väterlichen Gnaden gnädig abwenden wolle, kan zwar solche Ordnung nicht gehalten werden, und ist sich darnach zu achten, was die hohe Landes-Obrigkeit oder hiesiger Eöbl. Stadt-Magistrat vor Verfügung thun wird; Jedoch soll diese Societät dieser wegen nicht aufgehoben, sondern nur so lange diese Seuchen tauren, suspendiret werden.

Art. XII.

Bei dieser Societät sollen allezeit Acht Aelteste seyn, die von denen Membris nach ih-

rer Ordnung, wie solche eingeschrieben, wenn solche unter des Rath's-Jurisdiction stehen, darzu gelangen, von solchen hat jeder ein Jahr ums andere, von einem Haupt-Quartal zum andern als Oberältester die Administration. Das Leichen-Geräthe hat der Grabebitter in der Frauen-Kirche sorgfältig und wohl zu verwahren und zu verschließen, auch wenn solches gebraucht, und so ferne es naß worden, wieder getrocknet, so gleich an Ort und Stelle zu schaffen, damit es nicht zum Schaden der Gesellschaft muthwillig zerrißen und verderben möge.

Art. XIII.

Derjenige Ältester, so das Jahr als Oberältester die Administration hat ist verbunden, seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe richtig zu halten, und bey verfloßenen Jahre, ehe er noch abdanckt, die geführte Rechnung der Gesellschaft richtig abzulegen und von einigen Membris ordentlich unterschreiben zu lassen.

Art. XIV.

Bey denen Societäts-Leichen bekommt der Grabebitter allezeit 18. Groschen, es wäre denn, daß er des Verstorbenen Freunde

de

de und Aunderwande zum Mitgehen zugleich bitten müste, weshalben sich mit ihm besonders zu vergleichen, jedoch hat er sich aller Billigkeit darbey zu bescheiden.

Art. XV.

Das Haupt-Quartal soll alle Jahre in Julio oder zu Anfang des Augusti gehalten werden, worbey die gesammten Mitglieder bey Strafe Vier Groschen zu erscheinen verbunden, und soll solches der Grabebitter jederzeit wenigstens Vier Tage vorher denenselben kund machen, da denn um die determinirte Stunde solche so gleich sich einstellen, die vorjährige Rechnung ablesen hören und was sie darbey und sonst zu erinnern mit Glimpf und Bescheidenheit vorbringen sollen. Bey diesen Quartal zahlet ein jedes Membrum jährlich Vier Groschen, dergleichen auch die Wittben zahlen müssen; die aber ihr jährlich Contingent nicht erlegen, werden das folgende Jahr von der Societät ausgeschlossen.

Art. XVI.

Alle und jede sollen sich bey dem Haupt-Quartal aller unnützen und anzüglichen Worte Spielens, Zanckens, Geschrens und
der

vergleichen enthalten, wiedrigenfalls sie von der Gesellschaft vor strafbar zu erkennen, oder es ist solches der löblichen Stadt-Obrigkeit zur Decidirung zu erkennen zu geben und solche so lange von der Societät zu excludiren, bis die Sache abgethan, die Unkosten erleget und sie sich wieder ausgesöhnet.

Art. XVII.

Keiner ist in dieser Societät aufzunehmen, der über 50. Jahr alt ist, wovon in 2dern Art. derer Beneficien-Gesetze mehrere Erläuterung zu lesen.

Art. XVIII.

Alle Schwerdfeger sind gehalten, so gleich bey ihren Meister-Spruch sich einschreiben zu lassen, und die gewöhnlichen Zwey Thaler zu geben. Zwey Schwerdfeger werden jederzeit zum Aeltesten Amt gezogen, weilien diese Societät von ihnen den Ursprung und Nahmen hat.

Art. XIX.

Wenn eine Mannsperson 50. Jahr in dieser Societät gewesen, und sein Contingent richtig abgetragen, so soll derselbe seine
noch

noch habende Lebenszeit durch, von aller
fernerweitem jährlichen Abgabe befreyet auch
von den Grabegeden eximiret seyn, sonst
aber aller Beneficien theilhaftig bleiben.

Art. XX.

Weder der Rechnungsführer noch der
Grabebitter ist zum Aeltesten anzunehmen.

Art. XXI

Wenn ein Membrum sich von hier weg-
begiebet, und an einen auswärtigen Sächsi-
schen Ort häuslich niedersetzet, seine Einlage
aber alle Jahr ordentlich abführet, und we-
gen des Leichen gehens allhier einen richtigen
Mann bestellet, kan derselbe bey der Socie-
tät, so lange er lebet, gedultet werden. Wo-
ferne es aber sich in fremde Territoria häus-
lich niederläset, wird es so gleich exclu-
diret.

Art. XXII.

Die Haupt-Lade nebst den Geldern und
Documenten soll jederzeit ein hier ansässiger
und in der Stadt wohnender, Aeltester,
bey sich in Verwahrung haben, und weiln
solche mit doppelten Schließern versehen, als
sol

soll ein Schlüssel allemahl der Ober-Ältester, den andern Schlüssel aber ein Societätsglied zu sich nehmen, und die Cass ohne Gegenwarth dessen, der sie in Verwahrung hat, und derer so die Schlüssel haben, niemahlen eröffnet werden. Woferne aber einer von denjenigen, so einen Cassen-Schlüssel bey sich hat, über Land reiset, ist er solchen Schlüssel bis zu seiner Rückkunft an ein ander Membrum abzugeben, gehalten, und davon dem, der die Lade bey sich hat, Nachricht zu ertheilen verbunden.

Art. XXI I.

Alle Drey Jahre soll die gesammte Gesellschaft zur Ergözung gespeiset, und vorhero diese Leges öffentlich abgelesen, auch wann nach Umstand der Zeiten, etwas zu verändern, alles ordentlich registrirret werden.



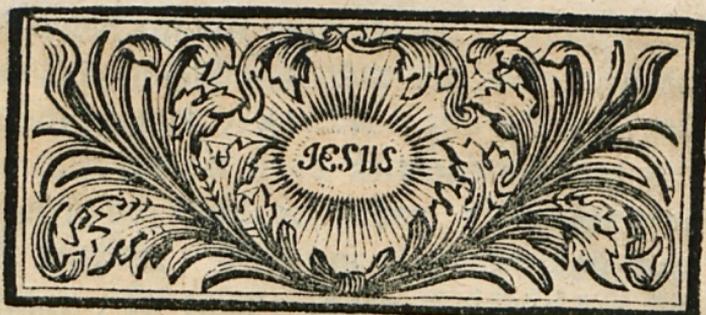
Ge.



Geseße
der
BENEFICIEN-
CASSA,

Sind alle Societäts-Mitglieder verbunden
in die Beneficien-Cassa einzutreten, und
von dem Eintritte des Jahres Einkünfte
zu leisten.





Derweiln es auch hiernächst zu An-
fange des ieztlebenden Seculi der
Pöbl. Schwerdfeger Grabe-Societät
gefallen und beliebt, eine so ge-
nannte Begräbniß- oder BENEFICIEN-
CASSA dergestalt unter sich aufzurichten,
daß bey erfolgten Ableben eines Mitglie-
des oder dessen Eheweibes, die überblie-
benen Erben zu denen Begräbniß-Kosten
einen gewissen Beytrag erhalten können,
in Ansehung, weil doch niemand weiß, ob
er arm oder reich sterben werde, so haben
dieselben folgende Leges aufzusetzen, und
darüber steif und unverbrüchlich zu
halten, beliebt.

I.

Sind alle Societät-Membra verbunden,
in diese Beneficien-Cassa mitzutreten, und
bey dem Eintritt Drey Thaler Einkaufs-
Geld,

Geld, gegen Quittung, zu erlegen, auch an dem Haupt-Quartal alle Jahr mit einer Einlage von Sechzehn Groschen, (wie solches im Jahr 1744. einmüthiglich beschloffen worden,) zu continuiren.

2.

Stirbet eine Manns-Person, so nicht fünff Jahr contribuïret, so erhalten dessen Wittbe oder Erben Neun Thlr. hat sie aber bis zehnt Jahr ihr Contingent ordentlich erleget, wird zehen Thaler gezahlet, wenn selbige aber zehnt Jahr ordentlich eingesteuert, bekommen dessen Erben zwölff Thaler. Stirbt eine Frau, deren Mann bekommt in ersten 5. Jahren 8. Thaler, wenn es bis 10. Jahr, 9. Thlr. so es aber über 10. Jahr, bekommt der Mann 11. Thaler. Die Wittbe, so nach ihres Mannes Ableben (wie oben in Art. VIII. gemeldet,) bey der Societät bleiben kan, erhält so viel, als der Ehemann bekommen solte, weiln sie als ein würcklich Membrum anzusehen; Bey Absterben ihrer Kinder aber wird nichts gezahlet.

3.

Jede Wittbe kan so lange solche ihren Wittbenstand nicht verändert, und jährlich ihre

16. Groschen zahlt, bey der Societät verbleiben, wenn sie sich aber wieder von neuen verhehlichet, so ist der andere Mann verbunden, sich mit drey Thalern de novo in diese Beneficien-Cassa einzukauffen, alsdenn genießen beyde Personen, Mann und Weib, eben das Recht, so nach dem §. 2. sich ein jedes Mitglied der Gesellschaft zu getrostet, wiedrigenfalls geht ihr Recht verlohren, und hat solche aus der Cassa nichts mehr zu fordern. Die Kinder hingegen können nach völligen Absterben ihrer beyden Eltern nicht bey der Cassa beygehalten werden.

4.

Die Administration dieser Beneficien-Cassa haben die oben im Art. 12. ernannten Aeltesten zu besorgen, und die Haupt-Lade hat wie im Art. 21. vorgeschrieben, ein ansässiger Aeltester jederzeit in seiner Verwahrung.

5.

Der Rechnungsführer soll sowohl die Societäts- als auch die Beneficien-Cassa jährlich in besondere Rechnungen führen, und sollen beyde bey dem jährlichen Haupt-Quartal oder bey der darauf erfolgenden jährlichen

chen Sömmierung derer Leichen=Lücher , denen Gesellschafts = Deputirten vorgeleget, und zur Justification und Unterschrift vorgeleget werden.

6.

Welches Membrum dieser Sterbe=Cassa sich mit der jährlichen 16. Gr. Einlegung säumig erweist, derselbe excludiret sich selbst, und machet sich aller Beneficien, auch des Einkaufs=Geldes verlustig, es wäre denn daß er solche in nechst folgenden Jahre, länger aber soll nicht nachgesehen werden, in duplo, also vor 16. Gr. mit einen Thaler und 8. Gr. abtrüge, im Fall der Noth aber, da Gott daselbe in große Kranckheit oder sonst schweres Unglück, als Feuer, Wasser, enormen Diebstal u. s. w. ohne sein Verschulden in bitteres Armuth gerathen liese, so soll alsdenn der Zeit Gelegenheit nach, solches mit der Abgabe verschonet bleiben, jedoch wird, wenn es verstirbet, die zurückgebliebene Abgabe vor erst alsdenn abgezogen und das übrige noch bezahlet werden, es sind aber die Unglücksfälle durch glaubwürdige Attestata beyzubringen.

7.

Diejenigen, so unnöthiger Weise Streit

erregen, anfangs in alles consentiren, nachgehends aber widersehen und Unkosten machen, sind so lange zu excludiren, bis sie sich wieder ausgesöhnt, und so wohl die verursachten Unkosten als auch das zurückgebliebene Einlage = Geld nebst der von der Gesellschaft dictirten Strafe bezahlet.

8.

Ben Pestzeiten und Kriegs = Unruhen wird, der Gelegenheit nach, so wohl mit der Einlage als Aussteuerung bis nach deren Endigung inne gehalten, und die Cassa indeßen in sichere Verwahrung gebracht, auch denen Membris davon Wissenschaft ertheilet. Stirbet aber Mann und Weib zugleich, haben die Kinder die Helffte des Beneficii zu genießen.

9.

Derjenige, so die Cassa bey sich hat, soll solche so gut als sein Eigenthum an einem wohlverwahrten Ort stehen haben, damit solche nicht durch Feuer, Diebe, oder sonst verunglücke, bey Verlust seines Vermögens, so viel hierzu von nöthen. Solte aber nach Gottes Willen die Lade in Feuersgefahr gerathen, so sollen die Membra so viel möglich, sol-

solche zu retten und in anderweite sichere Ver-
wahrung zu bringen sich bemühen. Und
dieweilen es einem jeden Gliede von der Ge-
sellschaft nützlich, daß die Cassa, so viel mög-
lich vermehret werde, so wird man sich dahin
befleißigen, daß das Geld in der Cassa nicht
stille liegen, sondern gegen billige Interesse
und sichere Caution unterbracht und jährlich
zum Capital geschlagen werden möge.

10.

Mit denen von hier wegziehenden Mem-
bris ist es wie oben Art. 20. verordnet zu
halten, wenn nur die Einlage jährlich bezah-
let worden, jedoch ist bey erfolgten Ableben
ein glaubwürdig richtiger Todenschein aus
dem Kirchenbuch des Sächsl. Orts, wo es
begraben worden, zu produciren.

11.

Solte sichs auch zutragen, daß einer von
der Gesellschaft sich selbst tödete, so doch
Gott in Gnaden verhütten wolte, oder
durch liederliches Leben, so Christen nicht ge-
ziemet, sich dergestalt aufführte, daß sowohl
er als auch die Löbl. Gesellschaft Schande
davon haben möchte, dieselbe Person bekomt
nichts

nichts aus der Cassa, und die Thrigen haben auch nicht Macht etwas zu fordern, weil dieses Geld einzig und allein zu einem ehrlichen Begräbniß destiniret.

12.

Wenn sich ein Mann wieder verheyrahet, muß solcher der Societät, vermöge des 1740. gemachten Conclufi Zwen Thaler zahlen, dadurch machet er sich de novo des Beneficii bey Absterben seines Weibes theilhaftig. Also ist es auch zu halten, wenn Junggesellen in diese Societät treten solten, die allemahl, wenn sie sich verehligten, der Cassæ Zwen Thaler zu geben verbunden.

13.

Wenn eine Mannsperson sich wieder verehliget, und die zu zahlen schuldigen Zwen Thaler neuen Einkauf nicht erlegen will, jedoch die jährliche Einlage gewöhnlicher maffen ordentlich zahlet, so hat er wegen seiner Frau in Zukunfft wenn sie stirbet, aus dieser Beneficien Cassa nichts zu gewarten.

14.

Ein Membrum, so 50. Jahr in dieser Ge-

Gesellschaft, ist ebenfalls wie bey der Societäts = Cassa von aller fernern Einlage frey, bleibt aber übrigenß bey dessen Tode des Beneficii theilhaftig.

15.

Ein gewisses Schema zu denen Wittungen, welche die Erben eines verstorbenen Mitglieds bey Auszahlung derer Beneficien-Gelder einzuhandigen haben, soll ihnen jederzeit von Grabebitter zur Unterschrift und Besiegung zugestellet werden.

Diese sämtliche vorherstehende Articuli und Leges sind es, welche die Löbl. Schwertfeger-Gesellschaft, und deren Einkäuffere und Mitglieder unter sich fest und unverbrüchlich zu halten einmüthiglich und wohlbedächtighunmehro beschloßen haben, jedoch bleibt der Societät frey, solche nach Beschaffenheiten der Zeiten zu mindern, zu mehren, und sonst zu verändern.

Zu desto mehrer Bekräftigung, haben sich allhier die gesammten icktlebenden Aeltesten und Vorsteher dieser Societät vor sich und im Nahmen der gesammten Mitglieder, eigenhändig unterschrieben, und weiln wie
ber

bereits zu Anfang Meldung geschehen, de-
Leges und Articuli zu vollkommener Bekand-
schafft und Notiz drucken zulassen, de-
Schluß gemacht worden, als soll einem jeder
Membro ein Exemplar davon, gegen Zah-
lung eines Groschens, zu Bestreitung des
Drucker-Lohns, eingehändiget, solches Geld
auch der Cassa wieder richtig zugerechnet wer-
den. So geschehen zu Dresden, am 28
Julii, Im Jahr Christi Eintausend Sieben-
hundert Neun und Bierzig.

Ernst Gottlieb Knorr, Senior Semife-
cularis.

Johann Martini. p. t. Oberältester.

Samuel Benjamin Hempel.

Johann Gottlob Richter.

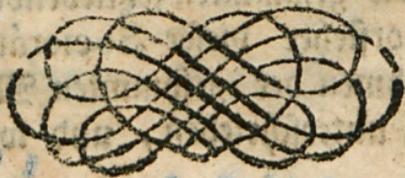
Johann Gottfried Müller.

Johann Gottlob Drechsler.

George Heinrich Pauli.

Johann Friedrich Steinmann.

Daniel Michaelis.



QK Ya 2683

NT

A. N. 20^b, 21.

ARTICULI

der bereits Anno 1621. fundir

Löbl. Schwerdfeger-

Brabe= Gesellschaft

und der damit verknüpfften

Begräbniß-

und

Beneficien- Casse

in Dresden,

Wie dieselben Anno 1749. aufs neue re-
vidiret und in Druck bekand gemacht
worden.



Dresden, druckt Joh. Christoph Krause.

Ya
2683

X 2290700

